



Folgende Maßnahmen und Regelungen gelten ab 22. Oktober 2020 für Veranstaltungen in den Gemeinden der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland KdÖR:

1. **Jede unserer Gemeinden entscheidet selbst**, ob sie unter den genannten Bedingungen Veranstaltungen durchführen kann und möchte, oder ob sie zunächst noch darauf verzichtet. Insgesamt ordnet sich dieses Schutzkonzept den Maßgaben der landes- und/oder bundesbehördlichen Regelungen, Verordnungen und Gesetze sowie den Empfehlungen des RKI unter. Sofern Vorgaben der Länder oder Kommunen über dieses Schutzkonzept hinaus gehen, müssen diese beachtet und umgesetzt werden. Besondere Beachtung verdienen dabei die von den jeweiligen Behörden festgelegten „**Gefährdungstufen**“, die bei einer 7-Tages-Inzidenz von 35 und darüber gelten. Die sich daraus ergebenden Anforderungen können je nach Ort unterschiedlich sein.
2. **Als Veranstaltungen gelten in diesem Konzept alle Angebote**, die in Gemeinderäumen im Namen der örtlichen Gemeinde oder der EG selbst angeboten und durchgeführt werden. Dazu gehören u.a. Gottesdienste, Bibelstunden, Gebetsstunden, Jugendkreise, Sitzungen etc..
3. Jede Gemeinde, die wieder Veranstaltungen durchführen möchte, muss zuvor (eine(n) oder mehrere) **Verantwortliche(n)** benennen und diese(n) der EG-Leitung schriftlich übermitteln (info@egfd.de). Der oder die Verantwortliche(n) haben dafür Sorge zu tragen, dass das vorliegende Schutzkonzept in der Gemeinde kommuniziert und umgesetzt wird.
4. Es ist erforderlich, einen **Ordnungsdienst** einzurichten, der als solcher deutlich erkennbar ist und die Veranstaltungsteilnehmer beim Einhalten der Regeln unterstützt.
5. Menschen mit **Erkältungssymptomen** müssen auf den Besuch unserer Veranstaltungen verzichten. Soweit es durch Sichtkontrolle erkennbar ist, sind Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung ohnedies von Veranstaltungen auszuschließen.
6. Es ist erforderlich, dass am Eingang (bzw. an den Eingängen) der Gemeinderäume **Desinfektionsmittel** in geeigneten Spendern vorgehalten werden und dass auf eine sachgerechte Verwendung (z.B. mit entsprechender Infotafel) hingewiesen wird.
7. Besucher von Veranstaltungen müssen im Zutrittsbereich durch geeignete Informationen – wie deutlich sichtbare **Hinweisschilder und Aushänge** – über Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung informiert werden.
8. **Türklinken, Handläufe und Flächen, die häufig angefasst werden, Wasserhähne und sanitäre Anlagen** müssen vor jeder Veranstaltung desinfiziert werden. Dazu wird in einem Protokoll festgehalten, was, wann und von wem desinfiziert worden ist. Das Protokoll ist aufzubewahren und im Falle eines Infektionsgeschehens der unteren Gesundheitsbehörde auszuhändigen. Es werden ausschließlich Einmalhandtücher verwendet.
9. Das **Mindest-Abstandsgebot von 1,5m** ist bei allen unseren Veranstaltungen zu jeder Zeit einzuhalten. Der Mindestabstand ist nicht nur beim Sitzen (oder Stehen) im Veranstaltungsraum, sondern auch beim Betreten bzw. Verlassen der Gemeinderäume sicherzustellen (auch in Warteschlangen). Wenn der Zu- und Ausgang auf unterschiedlichen Wegen möglich ist, sollte von dieser Variante Gebrauch gemacht werden. Gegebenenfalls muss durch Bodenmarkierungen dafür gesorgt werden, dass die gewünschten Abstände sichtbar sind.
In einzelnen Bundesländern (z.B. in NRW) kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5m zwischen Personen unterschritten werden, wenn die Teilnehmer auf **festen Plätzen** sitzen und die „**besondere Rückverfolgbarkeit**“ gewährleistet ist. (Dies bedingt in jedem Fall, dass die Verantwortlichen einen Sitzplan erstellt haben, der erfasst, welche Person wo gesessen hat, und der für vier Wochen aufbewahrt wird.) Diese Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu löschen. Angesichts der aktuellen Entwicklung seit Mitte Oktober 2020 empfehlen wir jedoch, trotz der Möglichkeit der „besonderen Rückverfolgbarkeit“ die Mindestabstände von 1,5m nicht zu unterschreiten.
Der Mindestabstand gilt auch für die Sanitärräume, so dass die Zahl möglicher Besucher in diesen ggf. definiert und durch Aushang bekannt gemacht werden muss.
Vor und nach dem Gottesdienst dürfen sich keine Gruppen bilden.
Familienangehörige, die im gleichen Haushalt leben, müssen sich nicht an den Mindestabstand halten. Menschen aus zwei Haushalten dürfen sich auch in der Öffentlichkeit treffen. Dies wird in einigen Bundesländern auch auf das Zusammensitzen im Gottesdienst angewendet, aber offensichtlich nicht in allen. Im Zweifel ist bei der örtlichen Behörde nachzufragen.



10. Da unsere Gemeindehäuser und Veranstaltungssäle unterschiedlich groß sind, muss jede Gemeinde im Vorfeld **festlegen, wie viele Personen** an einer Veranstaltung **teilnehmen können**, so dass die Mindestabstände nicht unterschritten werden. Möglicherweise sind die Teilnehmerzahlen je nach der für die Stadt oder den Landkreis festgelegten Gefährdungsstufe (1 oder 2) zu reduzieren. Diese maximale Teilnehmerzahl ist den Gemeindegliedern vor der Veranstaltung mitzuteilen. Es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass nicht mehr Besuchern die Teilnahme an einer Veranstaltung ermöglicht wird. Wird die Höchstzahl der Teilnehmer überschritten, müssen weitere Besucher von einer Teilnahme ausgeschlossen werden. Eine Option zur praktischen Durchführung ist eine Online-Anmeldung der Teilnehmer. Wir empfehlen hierfür ausdrücklich das Tool „**Church-Events**“ (www.church-events.de), das kostenlos genutzt werden kann. Als Evangelische Gesellschaft haben wir mit der *radermacher-consulting GmbH* für unsere Gemeinden einen AV-Vertrag abgeschlossen. Mit dieser Software ist jede Gemeinde in der Lage, den behördlichen Vorgaben nachzukommen, alle Besucher für vier Wochen nachzuhalten, so dass mögliche Infektionsketten mühelos nachverfolgt werden können. Die sog. „besondere Rückverfolgbarkeit“ ist allerdings nur dann gewährleistet, wenn ein Sitzplan erstellt wird, auf dem erfasst ist, welche Person wo gesessen hat. Mit dieser Software sind auch ganz individuelle Raumpläne mit Bestuhlungskonzepten zu realisieren. Um einer möglichst großen Anzahl Menschen die Teilnahme an Gottesdiensten zu ermöglichen, raten wir zu **Alternativen** zur ansonsten üblichen Praxis – bspw. mehrere Gottesdienste am Sonntag oder parallele Live-Übertragung des Gottesdienstes im Internet. Auch Freiluft-Gottesdienste sind an einigen Orten eine gute Möglichkeit, die Teilnehmerzahl unter Einhaltung der Mindestabstände zu vergrößern. Hier ist es allerdings erforderlich, sich mit den örtlichen Behörden abzustimmen. (
11. In den Gemeinderäumen müssen die **belegbaren Plätze deutlich markiert** werden. Als Faustformel der Mindestabstände könnte man im Sitzplatzbereich definieren, dass zwischen nicht in einem Haushalt lebenden Besuchern jeweils zwei Sitzplätze frei gelassen werden sollten. (Je nach Stuhlbreite möglicherweise auch drei freie Sitzplätze.) Familienangehörige, die im gleichen Haushalt leben, werden nicht getrennt. Alternativ kann auch eine entsprechende Zahl von Stühlen entfernt und die Anzahl der Sitzreihen in den Veranstaltungsräumen verringert werden, um den o.g. Sicherheitsabstand sicherzustellen.
12. Wir empfehlen, eine **Gottesdienstzeit von maximal einer Stunde** nicht zu überschreiten. Die Gemeindehäuser werden vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet – und (je nach technischer Möglichkeit) auch während der Veranstaltung. Bei Sitzungen, die möglicherweise länger dauern, empfiehlt sich nach einer Stunde eine Pause, in der die Räume gelüftet werden.
13. **Angebote für Kinder** – insbesondere bis zum Schuleintrittsalter – sollten nur dort gemacht werden, wo Schulen und Kindergärten geöffnet sind. Falls es Programme für Kinder geben soll, müssen die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln (die vor Ort für Kindergärten und Schulen gelten) umgesetzt werden.
14. Wir raten allen Besuchern unserer Veranstaltungen dringend, einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. **Ab Gefährdungsstufe 1 ist auch am Sitzplatz ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.** Für Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Moderation oder den Musikteams ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei Predigt und Vortrag nicht erforderlich, wenn größere Abstände zu den Teilnehmern eingehalten werden können. Der Abstand zwischen Redner (Moderator, Sänger) und Publikum soll mindestens 4m betragen.
15. Wir empfehlen dringend **auf gemeinsamen Gesang zu verzichten**, da durch die verstärkte Artikulation beim Singen ein größeres Risiko der Tröpfcheninfektion besteht. Der o.g. Sicherheitsabstand von 1,5 m würde in diesem Fall möglicherweise nicht ausreichen, um die damit verbundene Infektionsgefahr hinreichend zu verringern. Der Einsatz von Chören und (Blas-)Orchestern in geschlossenen Räumen ist ausdrücklich untersagt. Wir geben diese Empfehlung in dem Wissen, dass gerade der Verzicht auf gemeinsames Singen für viele unserer Gemeinden eine massive Einschränkung und deshalb nur schwer hinnehmbar ist. Denn der gemeinsame Gesang und die Lobpreiszeiten spielen eine große Rolle in unseren Veranstaltungen und sind Elemente der Ermutigung und des gemeinsamen Glaubenslebens. Als Alternative und um in Veranstaltungen nicht vollständig auf Gesang verzichten zu müssen, empfehlen wir Vortragsgesang – mit ausreichendem Abstand zu den Zuhörern – als Element in die Veranstaltungen zu integrieren.



16. Die Feier des **Abendmahls** ist grundsätzlich möglich, erfordert allerdings einen größeren hygienischen Aufwand in der Vorbereitung und in der Durchführung. Abendmahlsfeiern können durchgeführt werden, wenn die nötigen Desinfektionsvorkehrungen getroffen und die Mindestabstandsregeln auch während der Feier eingehalten werden. Zur Vorbereitung und zur Austeilung von Brot und Wein sind Mund-Nasen-Schutz und Einmal-Handschuhe zu tragen. Es kommen nur Einzelkelche (am besten Einmalbecher) zum Einsatz und das Brot wird vorab portioniert.
17. Während der Veranstaltungen dürfen **keine Gegenstände durch die Reihen** gegeben und von Besuchern berührt werden. Kollektorkörbe können daher nur am Ausgang aufgestellt werden. Ein gemeinsames Kaffeetrinken nach dem Gottesdienst soll bis auf Weiteres unterbleiben. Ebenso gibt es kein gemeinsames Mittagessen.
18. Die Durchführung von **Hochzeiten und Taufen** gestaltet sich momentan wieder schwieriger. Wir raten dazu, Gespräche zu führen, um diese Gottesdienste nach Möglichkeit auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Sollen diese Veranstaltungen trotzdem durchgeführt werden, ist für jede Veranstaltung ein Hygienekonzept entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes bzw. der Behörden vor Ort zu erstellen.
19. Die Durchführung von **Beerdigungen** ist möglich. Auch hier sind die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Welche Möglichkeiten für Beerdigungszereimonien im Freien gegeben sind, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, so dass eine Abstimmung mit den lokalen Behörden (z.B. der unteren Gesundheitsbehörde oder den Ordnungsämtern) erfolgen muss. Die Anordnungen der örtlichen Behörden sind maßgeblich.
20. Die Behörden in allen Bundesländern erwarten inzwischen die „**Nachverfolgbarkeit der Kontakte**“. Deshalb bitten wir darum, das Folgende bei allen Veranstaltungen zu berücksichtigen:
Die Gemeinden haben Vorkehrungen zu treffen, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Deshalb müssen alle **Gottesdienstteilnehmer mit Namen, Adresse und Telefonnummer festgehalten** werden. Die Daten sind DSGVO-gerecht aufzubewahren und nach Ablauf eines Monats unverzüglich zu löschen.
Eine einfache und unkomplizierte Möglichkeit eines DSGVO-gerechten Nachhaltens der Veranstaltungsbesucher bietet die Software „Church-Events“ – siehe Punkt 10.

Unsere Gemeinden sind zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheitsämtern hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

Wir empfehlen, gravierende Veränderungen in den Schutzkonzepten mit den örtlichen Behörden abzustimmen. Das Schutzkonzept der örtlichen Gemeinde soll sich am EG-Schutzkonzept orientieren, muss aber auf die örtliche Situation angepasst werden. Es ist nach Aufforderung dem jeweiligen Gesundheitsamt bzw. Ordnungsamt vorzulegen. (Hierin sollten die verantwortlichen Personen, die Größe des Gemeindehauses bzw. Gottesdienstsaales, die maximale Zahl der Besucher, besondere Gegebenheiten vor Ort etc. genannt werden.)

In **einzelnen Bundesländern** haben Kommunen **spezielle Regelungen** erlassen, die über dieses Schutzkonzept hinausgehen. Wenn über mögliche Sonderregelungen vor Ort Unklarheit besteht, raten wir dazu, bei der jeweiligen Ordnungsbehörde bzw. beim Gesundheitsamt nachzufragen.

Radevormwald, 22. Oktober 2020

Im Namen des Hauptvorstands der EG
Klaus Schmidt, Direktor